

Bayerischer Landtag

Tagung 1947/48

Beilage 1173

Zur Beilage 44.

Der Bayerische Ministerpräsident.

An den

Herrn Präsidenten des Bayerischen Landtags.

Betrifft:

Sonderprogramm zur Betreuung der
Ausgewiesenen und Totalfliegergeschädigten.

Nachstehend unterbreite ich einen

**Antrag auf Änderung der Zweckbestimmung
des mit Landtagsbeschluß vom 21. Dezember
1946 bewilligten Kredits zur Durchführung einer
Hausratsnothilfe für Ausgewiesene und Total-
fliegergeschädigte.**

Auf die Eilbedürftigkeit der Angelegenheit gestatte
ich mir besonders hinzuweisen.

M ü n c h e n , den 2. März 1948.

(gez.) Dr. Chard,

Bayerischer Ministerpräsident.

Bayerisches Staatsministerium des Innern.Staatssekretariat für das Flücht-
lingswesen.

N.B.: Fl. 12/8702, 26 — 55253.

An den

Herrn Präsidenten des Bayerischen Landtags

in M ü n c h e n

durch das Bayerische Staatsministerium des Innern,

M ü n c h e n.

Betreff:

Sonderprogramm zur Betreuung der
Ausgewiesenen und Totalfliegerge-
schädigten; hier Punkt I „Hausrats-
nothilfe“.

Der Bayerische Landtag hat mit Beschluß vom
21. Dezember 1946 als Sonderprogramm zur Betreu-
ung der Ausgewiesenen und Totalfliegergeschädigten
u. a. unter Ziffer I des Sonderprogramms als

„Hausratsnothilfe“

zur Beschaffung von Möbeln und Haushaltsgerät für
etwa 50 000 Familien einen Kredit bis zur Gesamthöhe
von 50 Millionen RM aus Mitteln des Außerordent-
lichen Haushalts für das Rechnungsjahr 1946 bewilligt.

Das Bayerische Staatsministerium der Finanzen
hat der Übertragung des Ausgabenrestes aus VIII 52 c
des Außerordentlichen Haushalts für 1946 auf das
Rechnungsjahr 1947 zugestimmt. Die für die Durch-
führung der „Hausratsnothilfe“ noch vorhandenen
Mittel sind durch den Landtagsbeschluß am 21. Dezem-
ber 1946 für diesen Zweck festgelegt. Im Einvernehmen
mit dem Staatsministerium der Finanzen bitte ich, da
eine Verwendung der für diesen Zweck freigemordenen
Mittel für einen anderen Teil des Sonderprogramms
ohne besondere Bewilligung des Landtags nicht ver-
fügt werden kann, einen Beschluß des Bayerischen Land-
tags darüber herbeizuführen, daß der bis zur Gesamt-
höhe von 50 Millionen RM gewährte Kredit für die im
Punkt II des Sonderprogramms „Ausgleich für Aus-
weisungsgeld“ bestimmten Zwecke verwendet werden
darf.

Bei der heutigen ungünstigen Rohstofflage ist es
nicht möglich, Hausrat, bestehend aus Tischen, Stühlen,
Geschirr, Küchenherden, Betten, Bettwäsche und Klei-
dung im Umfang von 50 Millionen RM zu beschaffen.

Demgegenüber hat sich bei der gleichzeitig mit
obigem Landtagsbeschluß genehmigten Auszahlung von
Vorschüssen in Höhe von 300 RM je Person auf ihren
Anspruch auf das Ausweisungsgeld herausgestellt, daß
die dafür bereitgestellten und verausgabten 12 Mil-
lionen RM bei weitem unzureichend sind. Es konnten
aus diesen Mitteln nur 40 000 Ausgewiesene mit je
300 RM Vorschuß bedacht werden, während etwa
300 000 berechnete Personen ermittelt worden sind.
Wenn in Grenzen von 50 Millionen RM weitere Vor-
schüsse auf das Ausweisungsgeld zur Auszahlung
gelangen würden, so könnten damit rund 166 667 Per-
sonen bedacht werden. Es würden alsdann insgesamt
206 000 und damit mehr als zwei Drittel der Emp-
fangsberechtigten in den Genuß dieser Wohltat gelan-
gen. Mit dieser Auszahlung würde eine nicht unwesent-
liche Milderung der Notlage und damit die erwünschte
Beruhigung der aus der Tschechoslowakei Ausgewiese-
nen erreicht werden.

Die 50 Millionen RM sind auf das Rechnungsjahr
1948 nicht übertragbar und werden mit Ablauf des
Rechnungsjahres 1947 verfallen (31. März 1948), da
der bewilligte Kredit bei der mißlichen Rohstofflage zur
Beschaffung von Möbeln und Hausgeräten nicht in
Anspruch genommen werden kann.

M ü n c h e n , den 21. Januar 1948.

(gez.) Jaenicke.